

Allgemeine Geschäftsbedingungen

§ 1 Geltungsbereich

Die Allgemeinen Geschäftsbedingungen der Firma CONEX Controlling Extern – Auftragnehmer – gelten ausschließlich. Entgegenstehende oder abweichende Bedingungen werden nicht anerkannt.

§ 2 Auftragserteilung und -durchführung

I.

Der Auftragnehmer erbringt Unternehmensberatungsleistungen in Form eines externen Controllerdienstes. Insbesondere gehören hierzu Planungs-, Kalkulations- und betriebswirtschaftliche Beratungsleistungen sowie der Aufbau und die Pflege von entsprechenden Systemen der Planung, Kosten- und Leistungsrechnung und des betriebswirtschaftlichen Reportings.

II.

Nach Definition der Beratungsleistungen in Abstimmung mit dem Auftraggeber unterbreitet der Auftragnehmer dem Auftraggeber ein schriftliches Angebot, das nach der zu erbringenden Leistung und deren Umfang sowie dem höchstens einzusetzenden zeitlichen, personellen und sachlichen Aufwand spezifiziert ist. Benötigt der Auftragnehmer zur Erfüllung seiner Aufgabe Zuarbeit bzw. personelle oder sachliche Ressourcen des Auftraggebers, wird er dies – soweit bereits erkennbar – im Angebot darstellen.

An das Angebot hält sich der Auftragnehmer bis zum Ablauf von 4 Wochen gebunden. Die Annahme des Angebots ist dem Auftragnehmer schriftlich zu bestätigen.

III.

Änderungen oder Ergänzungen des Vertrages bedürfen der Schriftform.

IV.

Der Auftragnehmer beginnt seine Tätigkeit nach Vorliegen der schriftlichen Auftragsbestätigung.

Er informiert den Auftraggeber auf dessen Verlangen, ansonsten in nach seinem Ermessen zu bestimmenden, angemessenen Zeitabständen vom Fortschritt der Arbeit.

Die sich im Rahmen der Tätigkeit des Auftragnehmers ergebenden wesentlichen Arbeitsschritte stimmt der Auftragnehmer mit dem Auftraggeber ab. Dies betrifft ebenso die hierfür vom Auftraggeber benötigte Zuarbeit bzw. die vom Auftraggeber und/oder Dritten hierfür benötigten personellen oder sachlichen Ressourcen.

Sollten sich im Laufe der Tätigkeit des Auftragnehmers Umstände herausstellen, aufgrund welcher die vereinbarten Leistungen durch den Auftragnehmer ganz oder teilweise nicht (mehr) erbracht werden können, wird der Auftragnehmer den Auftraggeber hiervon unverzüglich in Kenntnis setzen.

Der Auftragnehmer dokumentiert die Ergebnisse seiner Arbeit in schriftlicher Form bzw. in wiederholt abrufbaren EDV-Ausgaben und übergibt diese dem Auftraggeber.

§ 3 Vergütung

I.

Gespräche vor Auftragserteilung, welche zur Definition der Leistungen des Auftragnehmers erforderlich sind, sind nicht zu vergüten.

II.

Die Vergütung der Tätigkeit des Auftragnehmers bestimmt sich nach den Stunden- bzw. Tagessätzen des Auftragnehmers und der geleisteten Zeitdauer zzgl. der gesetzlichen Mehrwertsteuer. Werden kalkulierte Zeiten nicht voll in Anspruch genommen, erfolgt die Berechnung nach dem tatsächlichen Aufwand.

Im Stundensatz inbegriffen sind die allgemeinen Geschäftskosten wie Schreibarbeiten, Post- und Telekommunikationsdienstleistungen – soweit diese nicht 1% des vereinbarten Honorars überschreiten – sowie die Überlassung von Schulungsunterlagen, Abschriften, Ablichtungen oder elektronisch gespeicherter Daten oder sonstigen Präsentationen – soweit hierfür nicht mehr als 5% des vereinbarten Honorars anfallen. Die über diese Kosten hinausgehenden tatsächlichen Kosten kann der Auftragnehmer vom Auftraggeber ersetzt verlangen.

Inbegriffen sind außerdem Fahrtkosten innerhalb der Stadt Chemnitz. Im Übrigen sind dem Auftragnehmer Fahrtkosten sowie Abwesenheitsgelder und Übernachtungskosten in jeweils nachgewiesener Höhe zu erstatten.

Kosten, die dem Auftragnehmer für die Inanspruchnahme Dritter zum Zwecke der Erbringung seiner Leistungen entstehen, hat der Auftraggeber dem Auftragnehmer zu bezahlen.

III.

Rechnungen sind ohne Abzug innerhalb von 10 Tagen ab Rechnungsdatum fällig.

Erbringt der Auftragnehmer seine Leistungen über einen längeren Zeitraum als einen Monat, ist der Auftragnehmer berechtigt, seine Leistungen monatlich oder in anderen nach seinem Ermessen zu bestimmenden, angemessenen Zeitabständen zwischenabzurechnen.

§ 4 Haftung

I.

Der Auftragnehmer erbringt seine Leistungen nach anerkannten Grundsätzen des Controllings.

Der Auftragnehmer schuldet dem Auftraggeber keinen bestimmten wirtschaftlichen Erfolg. Hierfür übernimmt er auch keine Garantie.

Der Auftragnehmer ist nicht verpflichtet, die Richtigkeit, Vollständigkeit, Aktualität oder sonstige Zwecktauglichkeit von Daten, die dem Auftragnehmer zur Erbringung seiner Leistungen von dem Auftraggeber oder dessen Vertreter bzw. Erfüllungsgehilfen zur Verfügung gestellt werden, zu prüfen.

Der Auftragnehmer haftet bei fahrlässiger oder vorsätzlicher Pflichtverletzung des Auftragnehmers oder dessen Vertreter bzw. Erfüllungsgehilfen für Personenschäden unbeschränkt. Für Sach- und Vermögensschäden haftet der Auftragnehmer nur, soweit sie auf einer vorsätzlichen oder grob fahrlässigen Pflichtverletzung des Auftragnehmers oder dessen Vertreters bzw. Erfüllungsgehilfen beruhen.

II.

Hinsichtlich der Übertragung von individueller Computersoftware, die der Auftragnehmer für den Auftraggeber entwickelt, gilt folgendes:

An der von dem Auftragnehmer entwickelten Software besteht ein ausschließliches Urheberrecht des Auftragnehmers. Der Auftraggeber ist zur Nutzung und Vervielfältigung der Software nur im Rahmen der Verwendung in seinem Unternehmen, wie zum Zwecke der Programmanwendung, der Datensicherung, der Integration auf diverse Datenträger und dergl. berechtigt, im Übrigen jedoch nur mit Zustimmung des Auftragnehmers.

Die Ablieferung der Software gilt mit erfolgreicher Durchführung eines Probelaufes als erfolgt. Der Auftragnehmer ist zur unverzüglichen Kontrolle und Untersuchung der übergebenen Software verpflichtet. Soweit sich ein Mangel zeigt, ist dem Auftragnehmer gegenüber unverzüglich schriftliche Anzeige zu machen. Eine Mängelrüge in diesem Sinne ist nur rechtzeitig, wenn sie bei dem Auftragnehmer innerhalb von 10 Tagen eingeht.

Beim Vorliegen eines Mangels ist der Auftragnehmer nach seiner Wahl zur Nachbesserung oder Neulieferung berechtigt, und zwar innerhalb einer angemessenen Frist. Kommt der Auftragnehmer mit der Mängelbeseitigung in Verzug, so ist ihm eine angemessene Nachfrist zu setzen. Nach Verstreichen der gesetzten Nachfrist kann der Auftraggeber Herabsetzung der Vergütung bzw. Rückgängigmachung des Vertrages verlangen.

Der Auftragnehmer haftet lediglich für Mängel, soweit sie auf vor der Ablieferung liegende Umstände zurückzuführen sind, nicht jedoch für Schäden, welche auf gewöhnliche Abnutzung, auf fehlerhafte bzw. nachlässige Anwendung und Benutzung, auf übermäßige Beanspruchung oder auf Änderungen durch den Auftraggeber zurückzuführen sind.

Zur Leistung von Schadensersatz ist der Auftragnehmer nur bei grob fahrlässiger oder vorsätzlicher Pflichtverletzung des Auftragnehmers oder dessen Vertreter bzw. Erfüllungsgehilfen verpflichtet. Bei Personenschäden haftet der Auftragnehmer bei fahrlässiger oder vorsätzlicher Pflichtverletzung des Auftragnehmers oder dessen Vertreter bzw. Erfüllungsgehilfen unbeschränkt.

§ 5 Datenschutz

Die dem Auftragnehmer oder dessen Vertretern bzw. Erfüllungsgehilfen von dem Auftraggeber oder dessen Vertretern bzw. Erfüllungsgehilfen zur Verfügung gestellten Daten über persönliche oder sachliche Verhältnisse des Auftraggebers behandelt der Auftragnehmer vertraulich. Diese Daten dürfen zu keinem anderen als dem zur jeweils rechtmäßigen vertraglichen Aufgabenerfüllung gehörenden Zweck verarbeitet, bekannt gegeben, zugänglich gemacht oder in sonstiger Weise genutzt werden.

Der Auftragnehmer wird Daten über persönliche und sachliche Verhältnisse des Auftraggebers nur mit ausdrücklicher Einwilligung des Auftraggebers an Dritte bekannt geben oder diesen zugänglich machen.

Der Auftraggeber verpflichtet sich, Informationen über Art, Umfang und Inhalt der Leistungen des Auftragnehmers nur mit ausdrücklicher Einwilligung des Auftragnehmers an Dritte bekannt zu geben oder diesen zugänglich zu machen.

Diese Verpflichtungen bestehen auch nach dem Ende der Vertragsbeziehungen fort und gelten entsprechend, wenn es nicht zu einer Auftragserteilung kommt.

§ 6 Erfüllungsort, Gerichtsstand, anwendbares Recht

Erfüllungsort für alle sich aus dem Vertrag ergebenden Verbindlichkeiten ist der Sitz des Auftragnehmers. Gerichtsstand ist Chemnitz. Anwendbar ist deutsches Recht.

§ 7 Salvatorische Klausel

Sollte eine Bestimmung dieser Bedingungen und der getroffenen weiteren Vereinbarungen unwirksam sein oder unwirksam werden, so wird hierdurch die Gültigkeit des Vertrages nicht berührt. Die Vertragspartner sind verpflichtet, die unwirksame Bestimmung durch eine ihr möglichst gleich kommende zulässige Regelung zu ersetzen.